

Ergänzungssatzung der Gemeinde Gielow
Ortsteil Liepen
Planzeichnung Teil "A"



TEXT TEIL B

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung umfasst das mit dem Planzeichen "Geltungsbereich der Ergänzungssatzung" gekennzeichnete Gebiet der Planzeichnung Teil A.

§ 2 Rechtswirkungen der Satzung

Der in § 1 beschriebene Bereich wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25

1. Baumpflanzungen

Innerhalb des Flurstücks 4/1 sind zwei Winterlinden(Tilia Cordata) und auf dem Flurstück 3/1 eine Winterlinde neu zu pflanzen. Bei der Pflanzung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- * Jedem Baum muß eine unversiegelte Fläche von mindestens 12 qm zur Verfügung stehen
- * Es ist Baumschulware mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu verwenden
- * Die Pflanzarbeiten sind mit einer 3 bis 5 jährigen Entwicklungspflege inklusive Wässerung zu verbinden.

2. Anlage neuer Gartenflächen

Der Anbau an das Gebäude auf dem Flurstück 4/1 ist rückzubauen. Hieraus ergibt sich eine Entsiegelung von 18 qm Fläche. Die Fläche ist anschließend als offene Gartenfläche anzulegen und darf nicht versiegelt werden.

3. Anpflanzen von Gehölzen

Auf der gegenwärtig mit überwiegend nichtheimischen Bäumen bestandenen Böschung, die sich teilweise auf dem Flurstück Nr. 5 und Nr. 4/1 befindet, ist auf dem Flurstück 4/1 zur Grenze zum Flurstück 5 eine Strauchpflanzung anzulegen. Sie wird eine Fläche von 75 qm einnehmen. Für die Pflanzungen sind folgende Gehölzarten vorzusehen: Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Falscher Jasmin Philadelphus coronarius Kirsch-Pflaume Prunus cerasifera Alpen- Johannisbeere Ribes alpinum Blut- Johannisbeere Ribes sanguineum Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gewöhnlicher Schneeball Vib. opulus. Eine Pflanzdichte von einem Strauch je qm ist einzuhalten.

§ 5 Denkmalschutz

Das mit dem Gutshaus bebaute Grundstück (Flurstück Nr. 5) unterliegt dem Denkmalschutz. Erweiterungen auf diesem Grundstück sind nicht zulässig. Die Bebauung mit Nebenanlagen und Garagen ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichenerklärung

[Symbol] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz1 Nr. 3 Bau GB)

0,2 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

[Symbol] Baugrenze (§ 23 BauNVO)

[Symbol] Denkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)

[Symbol] Gebäude

[Symbol] abzubrechende Gebäudeteile

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Gielow vom 15.11.2001 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 über die Ergänzungssatzung in der Ortslage Liepen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Malchiner Generalanzeiger" am erfolgt.

Gielow, den

Bürgermeister

2. Beteiligung der TÖB

Die Gemeinde Gielow hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gielow, den

Bürgermeister

3. Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertretung Gielow hat am..... den Entwurf sowie die Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung und damit zur Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am im "Malchiner Generalanzeiger" erfolgt.

Gielow, den

Bürgermeister

4. Offenlegung

Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben gem. § 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom bis während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Malchiner Generalanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gielow, den

Bürgermeister

5. Abwägung

Die Gemeindevertretung Gielow hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gielow, den

Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Diese Ergänzungssatzung des Ortsteils Liepen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gielow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Gielow vom gebilligt.

Gielow, den

Bürgermeister

7. Mit Schreiben vom wurde seitens der höheren Verwaltungsbehörde erklärt, dass die angezeigte Ergänzungssatzung der Gemeinde Gielow Ortsteil Liepen den Anforderungen des formellen und materiellen Rechts entspricht und keine Rechtsverletzungen vorliegen.

Mit Schreiben vom AZ hat die höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass im Ergebnis des durchgeführten Anzeigeverfahrens der Ergänzungssatzung der Gemeinde Gielow, Ortsteil Liepen die Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt worden ist. Die Verletzung der Rechtsvorschriften wird seitens der Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht, wenn die Maßgabe erfüllt und Änderungen berücksichtigt werden. Mit Beschluss der Gemeindevertretung ist die Gemeinde Gielow der Maßgabe beigetreten.

Gielow, den

Bürgermeister

8. Ausfertigung

Die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Liepen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text(Teil "B"), wird hiermit ausfertigt.

Gielow, den

Bürgermeister

9. Die Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die Ergänzungssatzung der Gemeinde Gielow, Ortsteil Liepen rechtmäßig zustande gekommen ist, sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich im "Malchiner Generalanzeiger" am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB und auf Bestimmung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV vom 22. Jan. 1998) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gielow, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 31.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 zuletztgeändert am 21.07.1998

SATZUNGSBESCHLUSS

Ergänzungssatzung der Gemeinde Gielow Ortsteil Liepen

"Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gielow vom folgende Ergänzungssatzung des Ortsteils Liepen bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen."

Gielow, den

Bürgermeister



GEMEINDE GIELOW
ORTSLAGE LIEPEN
ERGÄNZUNGSSATZUNG

architekturbüro
anke horn

Steinstrasse 19, 17139 Malchin
Tel.: 03994/222587, Fax.: /632495
E-mail.: Architektin.A.Horn@t-online.de
Maßstab ca.1:1000, Juni 2002